

Teil II

Das Handeln in der sozialpädagogischen Arena

Im zweiten Teil sollen die Praktiken der Kinder- und Jugendarbeit in den Mittelpunkt gestellt werden. Als Bedingung der Möglichkeit von Jugendarbeit wurde im ersten Teil die Herstellung von Zugehörigkeit zu einer sozialpädagogischen Arena herausgearbeitet. Arenen unterscheiden sich von anderen pädagogischen Settings wie Unterricht, Beratung usw. Die Spannung zwischen Heterogenität und Diskontinuität auf der einen Seite und der Notwendigkeit, in vielfältigen sozialen Beziehungen einen working consensus zu etablieren auf der anderen, rahmt in grundlegender Weise die Pädagogik der Kinder- und Jugendarbeit. Eine solche Perspektive schließt zwei traditionelle Zugänge zu diesem Feld aus: Das Besondere an der Arbeit der Kinder- und Jugendarbeit kann weder durch die Rekonstruktion von pädagogischen Angeboten noch durch die Analyse von jugendkulturellen Ritualen und Praktiken allein aufgeschlossen werden. Erschlossen werden müssen vielmehr die alltäglichen Praktiken der Jugendlichen und der JugendarbeiterInnen in ihrer wechselseitigen Bedingtheit. Damit wird der ethnographische Blick auf die ritualisierten, mehr oder weniger intentional gerichteten, inkorporierten und habitualisierten, alltäglich(st)en Praktiken gelenkt.

Dazu werden im Kapitel 5 die Platzierungspraktiken der JugendarbeiterInnen in der sozialpädagogischen Arena rekonstruiert, die immer in Relation zu den Platzierungen der Jugendlichen betrachtet werden müssen. Ausgehend von dieser Analyse erweisen sich die Praktiken der Alltagskommunikation der Jugendlichen als zentraler Ausgangspunkt für pädagogische Interaktionen, in denen Alltagskommunikationen so moduliert werden, dass sie pädagogisch produktiv werden können (vgl. Kap. 6). Hierauf aufbauend lassen sich konstitutive Regeln des pädagogischen Handelns beschreiben (vgl. Kap. 7) und die Frage beantworten, wie im Alltag des Jugendhauses immer wieder Übergänge in pädagogische Rahmen geschaffen werden, die sich durch thematische, soziale und zeitliche Fokussierungen auszeichnen (vgl. Kap. 8). Schließlich werden Hausverbote als Praktiken identifiziert, mit denen die Grenzen der Zugehörigkeit bearbeitet werden (vgl. Kap. 9).